

**Informationen der Staatsanwaltschaft Meiningen
nach § 500 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m.
§ 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
betreffend die Bereiche Strafverfolgung und Strafvollstreckung**

Die Thüringer Staatsanwaltschaften erheben und verarbeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags personenbezogene Daten der betroffenen Person(en) zur Durchführung von Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, also für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie zur Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 Strafgesetzbuch (StGB), von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie von Geldbußen. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zur Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit einer Person in Verbindung stehen.

Bei der Erhebung, Speicherung oder Übermittlung von Daten sowie bei sonstigen Verarbeitungen werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden und die Sicherheit der Daten gewährleistet ist.

Mit den folgenden Hinweisen informieren die Thüringer Staatsanwaltschaften darüber,

- zu welchen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- welche Rechte Betroffene nach dem Datenschutzrecht haben und
- an wen sich Betroffene zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können im Internet unter <https://eur-lex.europa.eu/index.html> (Recht der Europäischen Union) sowie <https://www.gesetze-im-internet.de/> (Bundesrecht) abgerufen werden.

1. Zu welchen Zwecken und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeiten die Thüringer Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten? Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet?

Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Thüringer Staatsanwaltschaften einschließlich der Vorgangsverwaltung erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt hat.

Im Einzelnen werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung staatsanwaltschaftlicher Verfahren verarbeitet. Dies sind beispielsweise Anzeigevorgänge und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Nach erhobener öffentlicher Klage ist die Staatsanwaltschaft in Form von Stellungnahmen und Anträgen sowie im Rahmen der Sitzungsvertretung im laufenden gerichtlichen Strafverfahren beteiligt.

Die Staatsanwaltschaft ist zudem als Vollstreckungsbehörde tätig und trifft insoweit die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung und Überwachung der Vollstreckung einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung (insbesondere Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung; Beitreibung von Forderungen aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeldern; Vollstreckung von Fahrverboten und Nebenstrafen; Bearbeitung von Anträgen verurteilter Personen).

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelnen finden sich insbesondere in

- dem Strafgesetzbuch (StGB),

- der Strafprozessordnung (StPO),
- dem Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG),
- dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG),
- dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- dem Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB),
- dem Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG).

Ergänzend kommt nach Maßgabe von § 500 StPO Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung.

Die personenbezogenen Daten werden im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, gesonderten Programmen zur Bearbeitung der Verfahren sowie in den Verfahrensakten verarbeitet. Die Verarbeitung kann sich dabei – soweit im Einzelfall erforderlich – auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 48 BDSG erstrecken.

Personenbezogene Daten können – auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens – zur Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben verarbeitet werden, etwa für andere Strafverfahren, Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, für Gnadensachen und um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinsichtlich der Verfahrensakten nachzukommen oder gesetzliche Mitteilungspflichten gegenüber anderen Behörden zu erfüllen.

2. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber Staatsanwaltschaft Meinigen

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht – vorbehaltlich besonderer Vorschriften oder Einschränkungen durch gesetzliche Regelungen – eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft Meinigen geltend machen können:

a) Recht auf Auskunft, §§ 500, 491 StPO i.V.m. § 57 BDSG, § 21 EGGVG

Gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 BDSG in Verbindung mit §§ 500, 491 StPO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen. Das Auskunftsrecht besteht in Ermittlungsverfahren nur eingeschränkt, da die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften nicht gefährdet werden darf (§ 57 Absatz 4 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 BDSG).

Gemäß § 21 Absatz 1 EGGVG erhalten Sie unter den dort normierten Voraussetzungen zudem auf Antrag Auskunft darüber, ob und wenn ja, welche Ihrer personenbezogenen Daten von Amts wegen an andere Stellen übermittelt wurden.

b) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, § 500 StPO i.V.m. § 58 BDSG

Sie haben nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BDSG das Recht, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen, die gegenüber einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht getätigt werden, betrifft die Frage der Richtigkeit der personenbezogenen Daten nicht den Inhalt der Aussage oder deren Beurteilung durch die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte.

Sie können nach § 58 Absatz 1 Satz 5 BDSG weiterhin die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

Schließlich kann Ihnen ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach § 58 Absatz 2 BDSG zustehen. Eine Löschung von Daten aus Akten kommt dabei allerdings nicht in Betracht,

da hierdurch der Grundsatz der Aktenwahrheit bzw. –vollständigkeit beeinträchtigt werden würde. Die Löschung von Daten aus dem Vorgangsverwaltungssystem kommt erst in Betracht, wenn eine weitere Speicherung weder für laufende oder künftige Strafverfahren, noch zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Aufbewahrung von Verfahrensakten bzw. die Speicherung von Informationen im Vorgangsverwaltungssystem erfolgt die Aussonderung und – soweit keine Übernahme durch das Staatsarchiv erfolgt – Vernichtung der Akten bzw. die Löschung von Informationen, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich wäre.

Können Ihre personenbezogenen Daten aus den in § 58 Absatz 3 Satz 1 BDSG genannten Gründen nicht gelöscht werden, kann gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 BDSG ein Recht darauf bestehen, dass Ihre Daten nur noch eingeschränkt verarbeitet werden.

c) Hinweise für die Geltendmachung der vorgenannten Rechte

Sollten Sie Rechte geltend machen, prüft Staatsanwaltschaft Meiningen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Anträge sind zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor missbräuchlichen Abfragen schriftlich zu stellen und werden aus Datenschutzgründen ausschließlich schriftlich beantwortet.

3. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der Staatsanwaltschaft Meiningen verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

a) Verantwortliche Stelle

Staatsanwaltschaft Meiningen
vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt
Lindenallee 15
98617 Meiningen
Telefon: 0361 / 57 3587-403
Fax: 0361 / 57 3587-400

b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht

Datenschutzbeauftragter der Staatsanwaltschaft Meiningen
Herr Justizamtmann Liebe
Telefon: 0361 / 57 3587-403
Fax: 0361 / 57 3587-400

Bitte beachten Sie, dass die für den Datenschutz zuständige Person Ihnen keine inhaltlichen Auskünfte zu bei den Thüringer Staatsanwaltschaften bearbeiteten Verfahren geben kann und keine Rechtsberatung erteilen darf. Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig.

4. Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, § 500 Absatz 2 Ziffer 2 StPO i.V.m. § 60 Absatz 1 BDSG

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Anliegen bezüglich Ihrer durch die Staatsanwaltschaft Meiningen verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an die Staatsanwaltschaft Meiningen wenden.

Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 / 573 112 900
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Thüringer Staatsanwaltschaften. Bitte beachten Sie, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften führt und nicht allgemein die Überprüfung der Rechtmäßigkeit staatsanwaltschaftlichen Handelns zur Aufgabe hat.